

Gemeindeleben in Zeiten von Covid-19

FREIE CHRISTENGEMEINDE KIEL E.V. (IM BFP KDÖR)

Bestandteil dieses Konzeptes und seiner Ergänzungen / Updates sind die Schutzmaßnahmen des BFP (veröffentlicht am 1.5.2020, in der jeweils aktuellen Fassung) und die Corona-Schutzverordnung des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils aktuellen Fassung, derzeit vom 25.1.2021-14.2.2021. Unser internes Sicherheits, Hygiene- und Schutzkonzept für Gottesdienste, Gruppen und Dienstbereiche, bzw. Arbeitskreise richtet sich nach der Landesverordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Auszug aus der aktuellen Landesverordnung:

https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/210122_Corona-Bekaempfungs-VO.html

§ 13 (Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, Bestattungen)

(1) An rituellen Veranstaltungen der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften dürfen höchstens 100 Personen außerhalb und 50 Personen innerhalb geschlossener Räume teilnehmen. Die Veranstalterin oder der Veranstalter hat nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 ein Hygienekonzept zu erstellen. Der Gemeindegesang ist untersagt. Während der gesamten Veranstaltung ist eine **qualifizierte** Mund-Nasen-Bedeckung nach Maßgabe von § 2a Absatz 1a zu tragen; dies gilt nicht für die Leiterin oder den Leiter der Veranstaltung. Die Kontaktdaten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind nach Maßgabe von § 4 Absatz 2 zu erheben. **Veranstaltungen mit mehr als zehn Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit Ausnahme von Trauergottesdiensten sind nur zulässig, wenn das Hygienekonzept spätestens zwei Werktage vor Veranstaltungsbeginn der zuständigen Behörde angezeigt worden ist.**

(2) Für Bestattungen sowie Trauerfeiern auf Friedhöfen und in Bestattungsunternehmen gelten die Vorgaben aus Absatz 1 Satz 1 bis 5 mit der Maßgabe, dass höchstens 25 Personen teilnehmen.

Auszug aus der Begründung der Landesregierung zur Corona-Bekämpfungsverordnung

A. Allgemein

Insgesamt sind die getroffenen Maßnahmen dazu geeignet, das öffentliche Leben im Sinne eines umfassenden Lockdowns weitgehend herunter zu fahren. Dabei hat die Landesregierung berücksichtigt, dass die betroffenen Bereiche bereits jetzt umfassenden Regelungen durch diese Verordnung zur Verhinderung der Ausbreitung des Coronavirus unterworfen sind (Pflicht zur Erstellung von Hygienekonzepten etc.). Die Einschränkungen bezwecken nach wie vor eine Reduzierung der Kontakte in der Bevölkerung.

Die zum 16. Dezember 2020 deutlich verschärften Maßnahmen haben dazu gedient und dienen nach wie vor dazu, den Anstieg der Infektionszahlen zumindest abzubremesen. Dazu gehören weitgehende Einschränkungen im öffentlichen Leben:

- Beschränkungen der Kontakte im öffentlichen und privaten Bereich,
- Verbot fast aller Veranstaltungen,
- Einschränkungen der Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern bei Veranstaltungen,
- weitgehende Schließung des Einzelhandels,
- Verbot körpernahen Dienstleistungen,
- Schließung sämtlicher Freizeit- und Kultureinrichtungen,
- Verbot außerschulischer Bildungsangebote.

§ 13 (Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, Bestattungen)

Zu Absatz 1: Sämtliche rituellen Veranstaltungen von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sind mit bis zu 100 Personen außerhalb geschlossener Räume und 50 Personen innerhalb geschlossener Räume gestattet. (...) Bei dieser Regelung handelt es sich um einen schwerwiegenden Eingriff in die Ausübung der Religionsfreiheit gemäß Art. 4 Absatz 2 des Grundgesetzes. Gerade zur effektiven Kontaktminimierung ist es aber erforderlich, die Teilnehmerzahl von Gottesdiensten zu begrenzen. Die maximale Teilnehmerzahl gilt dabei unabhängig von der Größe der Kirche. (...) Verstöße gegen diese Bestimmung sind im Übrigen nicht bußgeldbewehrt. Es gelten die allgemeinen Anforderungen des § 3:

- Einhaltung des Abstandsgebotes,
- Einhaltung der Husten- und Niesetikette,
- Möglichkeit zum Waschen oder Desinfizieren der Hände,
- an allen Eingängen deutlich sichtbare Aushänge,
- für die sanitären Gemeinschaftseinrichtungen und Sammelumkleiden gelten die Vorgaben gemäß § 3 Absatz 4.

Die Veranstalterin oder der Veranstalter erstellt nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 ein Hygienekonzept.

Zudem sind spätestens bei Beginn der rituellen Veranstaltung nach Maßgabe von § 4 Absatz 2 die Kontaktdaten der Teilnehmenden zu erheben. Außerdem ist bei rituellen Veranstaltungen von allen Teilnehmenden mit Ausnahme der Leitung der Veranstaltung eine **qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung** zu tragen. Dabei darf die Mund-Nasen-Bedeckung kurzfristig abgenommen werden, soweit dies zur Ausübung der liturgischen Handlung erforderlich ist wie z.B. bei der Entgegennahme des Abendmahls. Die Pflicht gilt zudem nicht für die Leitung der rituellen Veranstaltung.

Vor der Durchführung von Veranstaltungen mit mehr als zehn Teilnehmerinnen und Teilnehmern (mit Ausnahme von Trauergottesdiensten) ist das Hygienekonzept spätestens zwei Werktage vorher der zuständigen Gesundheitsbehörde anzuzeigen. Die Anzeige muss bei späteren Veranstaltungen nur dann wiederholt werden, wenn das Hygienekonzept zwischenzeitlich geändert worden ist.

Zu Absatz 2: Für Bestattungen sowie Trauerfeiern auf Friedhöfen und in Bestattungsunternehmen gelten dieselben Vorgaben wie für rituelle Veranstaltungen von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften. Zur Trauerfeier gehört die eigentliche Zeremonie, nicht aber eine anschließende Bewirtung. Für Gottesdienste anlässlich von Bestattungen und Trauerfeiern gilt Absatz 1. **Die Anzeigepflicht aus Absatz 1 gilt nicht für Bestattungen und Trauergottesdienste.**

EINLEITUNG

Wesensmerkmal pfingstlicher Freikirchen ist, dass sie Gottesdienste feiern, die einen sehr persönlichen Bezug zu den Teilnehmern und der Teilnehmer untereinander herstellen. Dies ist mit einem hohen Maß an sozialer Interaktion und Kommunikation miteinander verbunden. Deswegen sind Online-Gottesdienste zwar ein Hilfsmittel, aber kein Ersatz für Gottesdienste vor Ort. Weiterhin ist festzustellen, dass in der Regel Multi-Generationen-Gottesdienste durchgeführt werden. Hier gilt es, einzelne Personengruppen, z.B. Senioren, besonders zu schützen. Ebenso Teil des Programms sind spezielle Gottesdienste für Kinder, da Kinder wesentlicher Bestandteil des Gemeindelebens sind. Hier ist die Einhaltung von Abstandsregeln sicher am schwersten zu realisieren, woraus sich besondere Überlegungen für diesen Bereich ergeben müssen.

Daher sind wir uns der hohen Verantwortung bewusst, die Gemeinden mit dem Wiederbeginn von Gottesdiensten in der derzeitigen Situation für ihre Gemeindeglieder und Gäste übernehmen. Oben dargelegten Gedanken gilt es Rechnung zu tragen, wenn über Schutzmaßnahmen für die Durchführung für (freikirchliche) Gottesdienste nachgedacht wird. Im Hinblick auf die Durchführung von Gottesdiensten stellen wir unseren Gemeindeleitungen die hier dargelegten Schutzmaßnahmen für Gottesdienste mit geordneten Teilnehmerzahlen anheim.

Die Gemeinden des BFP sehen sich als Teil der Gesamtgesellschaft und nicht in einer Sonderrolle. Das bedeutet, dass die Gemeinden des BFP die Notwendigkeiten zur Eindämmung des Virus anerkennen und unterstützen. Gleichwohl muss es medizinisch verantwortbare Wege geben, die den religiösen Bedürfnissen und dem Grundrecht auf freie Religionsausübung (wozu insbesondere auch öffentliche Gottesdienste gehören) entsprechen und gleichzeitig die Bemühungen zur Eindämmung des Virus berücksichtigen. Dazu gehören nach derzeitigem Erkenntnisstand die Hygiene- und Abstandsregeln, die die Gemeinden des BFP berücksichtigen und einhalten werden. Darum geht es in diesem Schutzkonzept bezogen auf die Gemeinden des BFP.

Der BFP ist eine kongregationalistisch verfasste Freikirche. Die Gemeinden sind teilweise rechtlich selbständig, teilweise rechtlich unselbstständig, doch in der Gestaltung ihres Gemeindelebens sind sie alle geistlich selbstständig. Selbstverständlich halten sie sich an die behördlichen und gesetzlichen Vorgaben. Dem dienen auch die Regelungen in diesem Schutzkonzept, das die Situation berücksichtigt, dass die meisten freikirchlichen Gottesdienste statt in großen Kirchenschiffen in verhältnismäßig kleineren Gemeindehäusern mit einer überdurchschnittlich hohen Zahl an Gottesdienstbesuchern stattfinden.

GELTUNGSBEREICH UND VERANTWORTLICHKEITEN

Die hier dargelegten Regeln gelten verbindlich für alle Gemeinden des Bundes Freikirchlicher Pfingstgemeinden KdöR in der Region Schleswig Holstein - und somit auch für die FCG Kiel.

Die Verantwortung für den Erlass und die Steuerung von Schutzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Coronavirus in einer Gemeinde des BFP trägt die Leitung der FCG Kiel (Vorstand).

GRUNDSÄTZLICHE MAßNAHMEN: ALLGEMEIN GÜLTIGE REGELN

Aktuelle Landesverordnung §1 (Grundsätze)

(1) Diese Verordnung dient der Bekämpfung der Pandemie des Coronavirus-SARS-CoV-2 (Coronavirus) im Rahmen des Gesundheitsschutzes der Bürgerinnen und Bürger. Zu diesem Zweck sollen Infektionsgefahren wirksam und zielgerichtet reduziert, Infektionswege nachvollziehbar gemacht und die Aufrechterhaltung von medizinischen Kapazitäten zur Behandlung der an COVID-19 erkrankten Patientinnen und Patienten gewährleistet werden.

(2) Zur Verfolgung der Ziele nach Absatz 1 werden in dieser Verordnung besondere Ge- und Verbote aufgestellt, die in Art und Umfang in besonderem Maße freiheitsbeschränkend wirken. **Umzusetzen sind diese Ge- und Verbote vorrangig in Eigenverantwortung der Bürgerinnen und Bürger** und nachrangig durch hoheitliches Handeln der zuständigen Behörden, sofern und soweit es zum Schutz der Allgemeinheit geboten ist.

Das Gebäude der FCG Kiel gilt als kirchlicher Verantwortungsbereich, in dem die Hygiene-Regelungen des Bundes Freikirchlicher Pfingstgemeinden KdöR durch diese speziell zugeschnittenen Regelungen der Gemeinde umgesetzt werden. Im Schutz- und Hygienekonzept sind insbesondere Maßnahmen für folgende Aspekte geregelt:

- die Begrenzung der Besucherzahl auf max. 50 (drinnen) und 100 (draußen);
- die Wahrung des Abstandsgebots
- die Regelung von Besucherströmen
- die regelmäßige Reinigung von Oberflächen, die häufig von Besucherinnen & Besuchern berührt werden
- die regelmäßige Reinigung der Sanitäranlagen
- die regelmäßige Lüftung von Innenräumen, möglichst mittels Zufuhr von Frischluft.

Die Gemeindeleitung vor Ort hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung des Hygienekonzepts zu gewährleisten. Bei der Umsetzung dieser Regelungen vertrauen wir auf ein hohes Maß an Eigenverantwortlichkeit und Kooperation der Beteiligten.

Grundsätzlich gelten die sogenannten AHA(L)-Regelungen. Diese werden im Rahmen dieses Konzeptes genauer erläutert, basierend auf der jeweils gültigen CorSchuV des Landes SH.

- Abstand
- Hygiene
- Alltagsmasken / qualifizierte Masken (OP-Masken, FFP2-Masken etc.)
- Lüften

Das Tragen einer **qualifizierten** Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) ist in den Gebäuden der Gemeinde bei Anwesenheit von mehreren Personen durchgehend verpflichtend, insbesondere beim Kommen und Gehen und natürlicher immer dort, wo der Abstand nicht durchgängig eingehalten werden kann.

Es ist ein Ordnungsdienst einzurichten, der auf die Einhaltung dieser Maßnahmen achtet.

Personen mit offensichtlichen Krankheitssymptomen (Fieber, Husten, etc.) haben **keinen Zutritt** zu Zusammenkünften im Sinne dieser Regelungen. Personen, die aufgrund eines **Verdachtsfalles** in ihrem Umfeld auf das Ergebnis eines Corona-Tests warten, sind nicht zu Zusammenkünften im Sinne dieser Regelungen zugelassen.

MUND-NASEN-BEDECKUNG (MNB)

Aktuelle Landesverordnung §2a (Mund-Nasen-Bedeckung)

(1) Soweit nach dieser Verordnung das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung vorgeschrieben ist, sind Mund und Nase so zu bedecken, dass eine Ausbreitung von Tröpfchen und Aerosolen durch Husten, Niesen oder Sprechen vermindert wird; eine Bedeckung mit Hand oder Arm oder die Verwendung einer Maske mit Ausatemventil oder eines Visiers reicht nicht aus. (...) Satz 1 gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr (...)

(3) In geschlossenen Räumen, die öffentlich, für Kunden oder Besucher zugänglich sind, und an Arbeits- oder Betriebsstätten in geschlossenen Räumen ist eine Mund-Nasen-Bedeckung nach Maßgabe des Absatz 1 zu tragen. Satz 1 gilt nicht

- am festen Steh- oder Sitzplatz, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten oder die Übertragung von Viren durch ähnlich geeignete physische Barrieren verringert wird;
- bei schweren körperlichen Tätigkeiten;
- wenn Kontakte nur mit Angehörigen des eigenen Haushalts erfolgen;
- bei der Nahrungsaufnahme (...)

Aktuelle Landesverordnung, Erläuterungen zu §2a (Mund-Nasen-Bedeckung)

Von der Tragepflicht ausgenommen sind Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr.

Auch Personen, die aufgrund körperlicher, geistiger oder psychischer Beeinträchtigung (einschließlich Behinderungen) nicht in der Lage sind, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, sind von der Tragepflicht ausgenommen. Das betrifft insbesondere einen Personenkreis, für den auch Bedeckungsalternativen nicht in Frage kommen. Menschen mit Hörbehinderungen und Menschen mit Sprachbehinderungen dürfen eine Mund-Nasen-Bedeckung auch abnehmen, soweit dies zum Zwecke der Kommunikation mit anderen erforderlich ist.

Zu Absatz 1a In bestimmten Situationen ist das Tragen einer **qualifizierten Mund-Nasen-Bedeckung** erforderlich.(...) Bei qualifizierten Mund-Nasen-Bedeckungen handelt es sich um **OP-Masken oder virenfilternde Masken der Standards N95, KN95 oder FFP2**. Masken mit Ausatemventil sind nicht zulässig. Im Übrigen gelten die Vorgaben des Absatzes 1 und damit auch die Ausnahmen für die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung.

Zulässigen Maske sind:

- medizinische Gesichtsmasken aus der europäischen Norm DIN EN 14683:2019+AC:2019 oder OP-Masken mit vergleichbarer Schutzwirkung, auch wenn diese nicht als Medizinprodukt zulässig sind,
- partikelfiltrierende Halbmasken der Klasse FFP 2 aus der europäischen Norm DIN EN 149:2001+A1:2009,
- partikelfiltrierende Halbmasken der Effizienzstufe N95 nach dem US-amerikanischen Standard NIOSH-42CFR84 und
- partikelfiltrierende Halbmasken der Klasse KN95 nach dem chinesischen Standard GB 2626-2006.

Eine Pflicht zum Tragen einer **qualifizierten** Mund-Nasen-Bedeckung (s.o.) gilt durchgängig und im gesamten Gemeindehaus / -grundstück: insbesondere bei Auf- und Abbau für Gottesdienste, beim Kommen und Gehen, bei jeglicher sozialer Interaktion (z.B. Gesprächen, Seelsorge und Segnungsgebet), beim Toilettengang und auf den Gängen.

- Die bloße Bedeckung von Mund und Nase mit Hand oder Arm, die Verwendung einer Maske mit Ausatemventil, einer Alltagsmaske oder eines Kunststoff-Visiers („Faceshield“) reichen nicht aus.
- Ausgenommen davon ist die Leitung des Gottesdienstes; aber nur ausschließlich während der Ausübung ihres Dienstes, sofern das Entfernen der MNB für den jeweiligen Dienst notwendig ist. Von allen anderen muss die MNB auch bei Wahrung des Mindestabstands zu anderen Personen durchgehend getragen werden (auch vom Lobpreisteam!).
- Aufgrund der Verschärfung der Regeln für das Tragen einer MNB gilt nun auch: am Arbeitsplatz (z.B. im Gemeindebüro) ist generell gemäß §2(3) eine qualifizierte MNB zu tragen.

Wir bitten um Verständnis, dass Menschen, die durch ärztliches Attest begründet, keine Maske tragen, derzeit nicht an Gottesdiensten im Rahmen der Gemeinde teilnehmen können. Wir verweisen diese Personengruppe auf unsere Online-Angebote.

MUSIK UND GESANG

Aktuelle Landesverordnung §13 (Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, Bestattungen)

(1) (...) **Der Gemeindegesang ist untersagt.** Während der gesamten Veranstaltung ist eine **qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung** nach Maßgabe von § 2a Absatz 1a zu tragen; **dies gilt nicht für die Leiterin oder den Leiter der Veranstaltung.**

Laut §13 ist also ein gemeinsamer Gesang im Gottesdienst und den Veranstaltungen der Gemeinde ganz klar untersagt. Die aktuelle Landesverordnung sagt aber nichts mehr über Vortragsgesang.

Kantor, Lobpreisteam: Eine offizielle Nachfrage bei Land und Bund ergab: Der musikalische Beitrag eines „Kantors“ (d.i. auch: ein kleines (!) Team ist weiterhin möglich. Ein musikalischer Beitrag ist also erlaubt. Hier muss ein Abstand der Akteure untereinander (2,5m oder physische Barriere*, wie z.B. eine Plexiglaswand) sowie ein Abstand zum Publikum (min. 4m oder physische Barriere*) gewährleistet sein. Zudem gilt die Pflicht zur qualifizierten MNB auch für Musiker und Sänger!

Übungstermine sind laut offizieller Nachfrage bei Land und Bund zwar geduldet, sollten aber eigenverantwortlich auf absolut notwendige Treffen begrenzt werden. Dabei sollten die Teams möglichst klein sein und die Länge der Treffen sehr begrenzt. Wenn solche Treffen in persona unvermeidbar sind, gilt auch hier: Abstand, qualifizierte Maske, Lüften, Dokumentation von Anwesenheit, usw.

* Eine Mund-Nase-Bedeckung stellt keine „geeignete physische Barriere“ dar! Zitat aus den Erläuterungen der Landesverordnung vom 14.12.: „geeignete physische Barrieren ... sind, z.B. Plexiglasscheiben, die in Länge, Breite und Höhe derart dimensioniert sind, dass eine Tröpfchenübertragung zwischen Personen vermieden wird“.

GOTTESDIENSTE & BEERDIGUNGEN

§ 13 (Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, Bestattungen)

(1) An rituellen Veranstaltungen der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften dürfen höchstens 100 Personen außerhalb und 50 Personen innerhalb geschlossener Räume teilnehmen. Die Veranstalterin oder der Veranstalter hat nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 ein Hygienekonzept zu erstellen. Der Gemeindegesang ist untersagt. Während der gesamten Veranstaltung ist eine **qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung** nach Maßgabe von § 2a Absatz 1a zu tragen; dies gilt nicht für die Leiterin oder den Leiter der Veranstaltung. Die Kontaktdaten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind nach Maßgabe von § 4 Absatz 2 zu erheben. **Veranstaltungen mit mehr als zehn Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit Ausnahme von Trauergottesdiensten sind nur zulässig, wenn das Hygienekonzept spätestens zwei Werktage vor Veranstaltungsbeginn der zuständigen Behörde angezeigt worden ist.**

(2) Für Bestattungen sowie Trauerfeiern auf Friedhöfen und in Bestattungsunternehmen gelten die Vorgaben aus Absatz 1 Satz 1 bis 5 mit der Maßgabe, dass höchstens 25 Personen teilnehmen.

Auszug aus der Begründung: § 13 (Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, Bestattungen)

Zu Absatz 1: Sämtliche rituellen Veranstaltungen von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sind mit **bis zu 100 Personen außerhalb geschlossener Räume und 50 Personen innerhalb geschlossener Räume** gestattet. (...) Bei dieser Regelung handelt es sich um einen schwerwiegenden Eingriff in die Ausübung der Religionsfreiheit gemäß Art. 4 Absatz 2 des Grundgesetzes. Gerade zur effektiven Kontaktminimierung ist es aber erforderlich, die Teilnehmerzahl von Gottesdiensten zu begrenzen. Die maximale Teilnehmerzahl gilt dabei unabhängig von der Größe der Kirche. Dies ist durch das Ziel der Kontaktminimierung gerechtfertigt. (...) Verstöße gegen diese Bestimmung sind im Übrigen nicht bußgeldbewehrt. Es gelten die allgemeinen Anforderungen des § 3:

- Einhaltung des Abstandsgebotes,
- Einhaltung der Husten- und Niesetikette,
- Möglichkeit zum Waschen oder Desinfizieren der Hände,
- an allen Eingängen deutlich sichtbare Aushänge,
- für die sanitären Gemeinschaftseinrichtungen und Sammelumkleiden gelten die Vorgaben gemäß § 3 Absatz 4.

Die Veranstalterin oder der Veranstalter erstellt nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 ein **Hygienekonzept**.

Zudem sind spätestens bei Beginn der rituellen Veranstaltung nach Maßgabe von § 4 Absatz 2 die Kontaktdaten der Teilnehmenden zu erheben. Außerdem ist bei rituellen Veranstaltungen von allen Teilnehmenden mit Ausnahme der Leitung der Veranstaltung eine **qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung** zu tragen. Dabei darf die Mund-Nasen-Bedeckung kurzfristig abgenommen werden, soweit dies zur Ausübung der liturgischen Handlung erforderlich ist wie z.B. bei der Entgegennahme des Abendmahls. Die Pflicht gilt zudem nicht für die Leitung der rituellen Veranstaltung.

Vor der Durchführung von Veranstaltungen mit mehr als zehn Teilnehmerinnen und Teilnehmern (mit Ausnahme von Trauergottesdiensten) ist das Hygienekonzept spätestens zwei Werktage vorher der zuständigen Gesundheitsbehörde anzuzeigen. Die Anzeige muss bei späteren Veranstaltungen nur dann wiederholt werden, wenn das Hygienekonzept zwischenzeitlich geändert worden ist.

Zu Absatz 2: Für Bestattungen sowie Trauerfeiern auf Friedhöfen und in Bestattungsunternehmen gelten dieselben Vorgaben wie für rituelle Veranstaltungen von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften. Zur Trauerfeier gehört die eigentliche Zeremonie, nicht aber eine anschließende Bewirtung. Für Gottesdienste anlässlich von Bestattungen und Trauerfeiern gilt Absatz 1. **Die Anzeigepflicht aus Absatz 1 gilt nicht für Bestattungen und Trauergottesdienste.**

Aktuelle Landesverordnung §4 (Besondere Anforderungen an die Hygiene)

(2) Soweit nach dieser Verordnung Kontaktdaten erhoben werden, sind Erhebungsdatum und -uhrzeit, Vor- und Nachname, Anschrift, sowie, soweit vorhanden, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse zu erheben und für einen Zeitraum von vier Wochen aufzubewahren. Es gelten die Anforderungen des § 28a Absatz 4 IfSG (= Verpflichtung zur Erstellung und Anwendung von Hygienekonzepten für Betriebe, Einrichtungen oder Angebote mit Publikumsverkehr). Die oder der zur Datenerhebung Verpflichtete hat Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern, von dem Besuch oder der Nutzung der Einrichtung oder der Teilnahme an der Veranstaltung auszuschließen. Soweit gegenüber der oder dem zur Erhebung Verpflichteten Kontaktdaten angegeben werden, müssen sie wahrheitsgemäß sein; (...)

Anmeldung des Gottesdienstes: Die Gottesdienste müssen **mindestens 2 Werktage zuvor** (also spätestens am Donnerstag) bei der zuständigen **Gesundheitsbehörde** zusammen mit dem **Hygiene- und Schutzkonzept** der Gemeinde angemeldet werden (also dieses Papier, angepasst an die lokale Gemeinde).

Diese Anmeldung kann (nach Aussage des Landes SH) auch für einen bestimmten Zeitraum (z.B. Februar) geschehen, muss also nicht wöchentlich erfolgen. Dies kann **per Email erfolgen, versehen mit der Bitte die Anmeldung intern an die richtige Stelle weiterzuleiten**. Hintergrund ist, dass die Gesundheitsämter in SH alle etwas unterschiedlich arbeiten.

Teilnehmerzahl: Die Anzahl der Personen, die an einem Gottesdienst teilnehmen dürfen, richtet sich nach den in der jeweils aktuellen Landesverordnung aufgeführten Teilnehmerzahlen: also zur Zeit 50 in geschlossenen Räumen und bis zu 100 außerhalb geschlossener Räume.

Sitzplätze: Im Gottesdienstraum stehen die Stühle in einem Mindestabstand von 1,5-2 m nach links und rechts sowie nach vorne und hinten („Schachbrettmuster“). Dabei ist auf die Berücksichtigung und Ausweisung von Verkehrswegen mit erhöhtem Abstand zu achten. Auch bei fest installierten Bänken ist zwischen den Sitzplätzen ein Mindestabstand von 1,5-2 m einzuhalten.

Im gleichen Haushalt lebende Familienmitglieder werden nicht getrennt. Für sie werden zum Beispiel spezielle Zer-Stuhlgruppen vorbereitet.

Verkehrswege: Grundsätzlich gilt es, Körperkontakt zu vermeiden. Daher ist zu jeder Zeit auf die Möglichkeit zu ausreichendem Abstand (1,5-2m) zu achten, auch vor dem Hauseingang und beim Einlass. Zur Vermeidung eines „Pulkverhaltens“ beim Betreten oder Verlassen des Gemeindehauses sollten klare Verkehrswege ausgewiesen und gekennzeichnet werden.

- **Ein- und Ausgänge:** Wenn möglich, sollten Ein- und Ausgänge unterschiedlich sein.
- **Warteschlangen:** Bei der Registrierung vor dem Gottesdienst ist ebenfalls auf ausreichend Abstand (1,5-2m) zu achten.
- **Garderobe:** Um eine Pulkbildung zu vermeiden, sollte diese mit an den Platz genommen werden.
- **Sanitärräumlichkeiten:** Aufenthalt mit max. zwei (2) Personen gleichzeitig. Bei der Bereitstellung von Toiletten ist zu gewährleisten, dass enge Begegnungen vermieden werden und leicht erreichbare Möglichkeiten zur Durchführung der Händehygiene vorhanden sind. Andere sanitäre Einrichtungen wie Duschräume sind zu schließen.
- **Gespräche** sollten möglichst nicht in den Gängen und Fluren des Gemeindehauses geführt werden, sondern möglichst vor dem Haus. Aber auch hier gilt der Abstand und die Maskenpflicht.

Anmeldepflicht, Ticketsystem und Anwesenheitserfassung: Es besteht eine Anmeldepflicht! Dafür steht ein Anmeldesystem zur Verfügung (Ticketservice ...): Jeweils ab Montag (ca. 21.30 Uhr) vor einem Gottesdienst: <https://fcgkiel.church-events.de>

Nach der Buchung wird automatisch ein Ticket mit QR-Code per Mail zugestellt. Wer kein Internet hat, kann sich am Montag (10.00-13.00 Uhr) per Telefon anmelden (0431-9089220). Eine Anmeldung per Mail ist nicht möglich!

- **Kontaktdaten:** Von allen Besuchern von Veranstaltungen Gottesdienstbesuchern und Mitarbeitern werden die Kontaktdaten der für den Gottesdienst anwesenden Personen in einer Liste festgehalten („Erhebungsdatum und -uhrzeit, Vor- und Nachname, Anschrift, sowie, soweit vorhanden, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse“). Nach der bestehenden **Datenschutzverordnung** werden die Daten sorgfältig aufbewahrt und vor dem Zugriff Dritter geschützt. Die erhobenen Kontaktdaten werden nach vier Wochen vollständig gelöscht und dürfen bis dahin zu keinem anderen Zwecke gebraucht werden, als sie auf Verlangen den Gesundheitsbehörden vorzulegen.
- **Registrierung am Eingang:** Um einen geregelten Ablauf bei Gottesdiensten und Veranstaltungen zu gewährleisten empfiehlt es sich, mit einem Anmeldesystem und einer Registrierung am Eingang zu arbeiten. Das Welcome-Team/ Ordnerdienst registriert und vergleicht die Angemeldeten mit der Anwesenheitsliste.

- **Gästeerfassung:** Für Personen ohne Internet und Gäste kann ein angemessenes Kontingent an Sitzplätzen reserviert werden. Sie werden beim Betreten des Gebäudes namentlich und mit Kontaktdaten erfasst, soweit diese nicht bereits in der Datenbank der Gemeinde vorhanden sind. Alle anderen buchen ein Ticket über den oben beschriebenen Weg. Es müssen dabei Name und Adresse sowie Telefonnummer und/oder eMail-Adresse korrekt hinterlegt werden. Falsche Angaben führen zum Ausschluss aus dem Gottesdienst.

Mund-Nasen-Bedeckung (MNB): Eine Alltagsmaske, so wie bislang, ist nicht mehr ausreichend! Die Pflicht zum Tragen einer **qualifizierten Mund-Nasen-Bedeckung (N95, KN95, FFP2 oder OP-Maske) gilt im gesamten Gemeindehaus / -grundstück komplett und durchgängig.**

Lüftung: Auf regelmäßige Durchlüftung (Durchzug; Stoßlüftung) des Saales wird geachtet, selbst wenn durch niedriger werdende Temperaturen dies für die Besucher Unannehmlichkeiten mit sich bringt. Der Ordnungsdienst sorgt für die Umsetzung der regelmäßigen Lüftung.

Ordnungsdienst: Dieser besteht aus mindestens **2 Personen**, die auch die Besucher begrüßen. Bei Bedarf wird eine weitere Person als „frei agierender Ordner“ eingesetzt.

- Der Ordnungsdienst achtet auf eine berührungsfreie Begrüßung. Die Teammitarbeiter sind auch Ordner und Platzeinweiser, ebenso nehmen sie die Kontrolle der Tickets vor.
- Der Ordnungsdienst weist Besucher nötigenfalls auf die Verpflichtung zum Tragen einer **qualifizierten MNB** hin. Es wird ein gemeindeeigener Vorrat an qualifizierten MNB für Besucher bereit gehalten.
- Die Ordner dürfen Hausrecht ausüben. Personen, die sich nicht an die Vorgaben halten, werden konsequent gebeten, das Haus zu verlassen.
- Platzanweisung: Sitzplätze sind von vorne her aufzufüllen. Der Saal wird nach dem Gottesdienst von hinten her zuerst verlassen.
- Es ist darauf zu achten, dass es vor Beginn und nach Ende des Gottesdienstes zu keinen „Ballungen“ auf den Fluren, an den Türen und in den Sanitäranlagen kommt.

Abendmahl: Die Vorbereitung erfolgt unter Beachtung der Hygienemaßnahmen (qualifizierte MNB, Handschuhe). Wird z.B. auf Einzeltabletts (Unterteller) mit Glasabdeckung am Tag vorher vorbereitet und bereitgestellt, jeweils max. zwei Brotstücke und Einzelkelche. Diese sind vor Beginn des Gottesdienstes bereitgestellt, die Besucher nehmen sich diese mit an den Platz. Nach dem Gottesdienst werden die Einzeltabletts durch einen Ordnungsdienst wieder eingesammelt und gereinigt. Achtung: Kein Durchreichen von Abendmahlstellern oder -kelchen durch die Besucherreihen!

Weiteres:

- **Dem Wunsch nach Seelsorge und Segnung** nach dem Gottesdienst wird nur unter den genannten Hygieneregeln nachgekommen.
- **Eine Online-Übertragung** der Gottesdienste findet auch weiterhin statt. Sie wird auch fortgeführt werden, wenn Personen im Gemeindehaus anwesend sein können - gerade um auch Personen nicht auszuschließen, die sich dem Risiko der persönlichen Begegnung nicht aussetzen wollen (z.B. aufgrund des Alters oder von Vorerkrankungen).
- **Für vulnerable Personengruppen** (z.B. Senioren) wird das Ansetzen von separaten Gottesdienstterminen mit erhöhten Schutzmaßnahmen (z.B. Senioren separat von Kindern und in kleineren Gruppen) empfohlen.
- **Anstehende Taufen** sollten möglichst auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden.
- Für den Zeitraum ab dem 2. November 2020 entfallen **Kirchencafé und Begegnungszeiten** vor und nach dem Gottesdienst, solange auch Gaststätten und Cafés nicht geöffnet sind.
- Die **Kollekte** wird vorzugsweise bargeldlos eingesammelt, also digital oder durch Überweisung. Kollektenkörbe gehen nicht durch die Reihen, sondern stehen ggf. am Ausgang/Eingang bereit.

KINDERGOTTESDIENST, CROSSOVER, YPC

Aktuelle Landesverordnung § 5 (Veranstaltungen)

(1) **Veranstaltungen sind untersagt.**

Aktuelle Landesverordnung § 16 (Einrichtungen und Angebote der Kinder- und Jugendhilfe)

(1) Angebote der Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen des SGB VIII sind **nur** zulässig, soweit sie dem präventiven oder intervenierenden Kinder- und Jugendschutz dienen. Die Träger haben nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 ein Hygienekonzept zu erstellen.

Auszug aus den Begründungen: §5 (Veranstaltungen)

Eine Veranstaltung ist ein zeitlich begrenztes und geplantes Ereignis mit einer definierten Zielsetzung oder Absicht, einer Programmfolge mit thematischer, inhaltlicher Bindung oder Zweckbestimmung in der abgegrenzten Verantwortung einer Veranstalterin oder eines Veranstalters, einer Person, Organisation oder Institution, an dem eine Gruppe von Menschen teilnimmt (vgl. OLG Düsseldorf, Urteil vom 1. Juli 2014, I-20 U 131/13). Der Veranstaltungsbegriff ist sehr weit gefasst: Dazu zählen unter anderem private Feiern aller Art, Unterrichtsformate, bestimmte Kulturangebote wie Kino- oder Theateraufführungen und Großveranstaltungen wie Volksfeste und Festivals. Zusammenkünfte von 2 Personen stellen keine Veranstaltung dar.

Zitat Sozialministerium: „Gruppenangebote und Veranstaltungen im Bereich der offenen Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendbildung und Jugendverbandsarbeit können **ausschließlich in digitaler Form** stattfinden“.

HAUSKREISE UND DIENSTTEAMS

Aktuelle Landesverordnung: § 5 (Veranstaltungen)

(1) Veranstaltungen sind untersagt.

Aktuelle Landesverordnung: § 2 (Allgemeine Anforderungen an die Hygiene; Kontaktbeschränkungen)

(2) Kontakte zu anderen Personen als den Angehörigen des eigenen Haushalts sind nach Möglichkeit auf ein absolut nötiges Minimum zu beschränken.

(3) Die jeweils aktuellen Empfehlungen und Hinweise der zuständigen öffentlichen Stellen zur Vermeidung der Übertragung des Coronavirus sollen beachtet werden.

(4) Ansammlungen und Zusammenkünfte im öffentlichen Raum und privaten Raum zu privaten Zwecken sind nur wie folgt zulässig (Kontaktbeschränkungen):

- a. von Personen eines gemeinsamen Haushaltes unabhängig von der Personenzahl,
- b. von **Personen nach Nummer 1 mit einer weiteren Person**,
- c. von Personen nach Nummer 1 mit Personen eines weiteren Haushalts, soweit dies zur Sicherstellung der Betreuung von Kindern unter 14 Jahren oder von pflegebedürftigen Personen erforderlich ist.

Minderjährige gelten als Haushaltsangehörige ihrer Erziehungs- und Umgangsberechtigten. (...) Kinder bis zur Vollendung des vierten Lebensjahres sind bei den Beschränkungen für Ansammlungen und Zusammenkünfte nach Satz 1 nicht zu berücksichtigen.

Auszug aus den Begründungen: §5 (Veranstaltungen)

Zu Absatz 1: Eine Veranstaltung ist ein zeitlich begrenztes und geplantes Ereignis mit einer definierten Zielsetzung oder Absicht, einer Programmfolge mit thematischer, inhaltlicher Bindung oder Zweckbestimmung in der abgegrenzten Verantwortung einer Veranstalterin oder eines Veranstalters, einer Person, Organisation oder Institution, an dem eine Gruppe von Menschen teilnimmt (vgl. OLG Düsseldorf, Urteil vom 1. Juli 2014, I-20 U 131/13). Der Veranstaltungsbegriff ist sehr weit gefasst: Dazu zählen unter anderem private Feiern aller Art, Unterrichtsformate, bestimmte Kulturangebote wie Kino- oder Theateraufführungen und Großveranstaltungen wie Volksfeste und Festivals. Zusammenkünfte von 2 Personen stellen keine Veranstaltung dar.

Bei der Zulassung von Veranstaltungen gilt nunmehr folgende Regelung: Alle Veranstaltungen sind gemäß Absatz 1 grundsätzlich untersagt.

Auszug aus den Begründungen: §2 (Allgemeine Anforderungen an die Hygiene; Kontaktbeschränkungen)

zu Absatz 4: Es wird nicht mehr danach unterschieden, wo die Zusammenkünfte stattfinden.

Zusammenkünfte zu einem gemeinsamen privaten Zweck sind nur noch mit Personen aus einem Hausstand und maximal einer weiteren Person zulässig. Es spielt dabei keine Rolle, wo die Zusammenkunft stattfindet. So wäre es z.B. möglich, dass eine Person einen anderen Hausstand besucht. Umgekehrt darf der Hausstand auch die Person besuchen oder die Person und der Hausstand treffen sich im öffentlichen Raum. Bei getrennt lebenden Erziehungs- oder Umgangsberechtigten zählen die Kinder jeweils zu jedem der getrennten Haushalte, um hier Kontaktmöglichkeiten aufrecht erhalten zu können. (...)

Mit dem Begriff "zu einem gemeinsamen privaten Zweck" wird klargestellt, dass sich die Personen bewusst entscheiden, als Gruppe etwas gemeinsam zu unternehmen.

- **Generell gilt:** Alle Treffen von Gemeindegruppen außer die Gottesdienste selbst haben Veranstaltungsschaarakter (Hauskreise, Gebetstreffen etc.), sie müssen daher ausfallen.
- Seit November 2020 entfallen alle bis dahin gültigen Sonderregelungen für Jugendarbeit (14-27 Jahre). Für Jugendgruppen und -hauskreise gelten daher dieselben Regeln wie für alle anderen Veranstaltungen.
- **Übrigens gilt:** Im privaten Rahmen (Haus, Wohnung, Grundstück), als auch im Öffentlichen Raum, ob draußen auf der Straße, an öffentlichen Orten oder in Gemeindehäusern dürfen gemäß §2(4) nur beliebig viele **Personen eines Haushaltes und maximal 1 weitere Person gemeinsam** unterwegs sein. In der Praxis läuft dies in der Regel also auf meistens 2-3 Personen hinaus. Also ist ein gemeinsames „Um die Häuser ziehen“ oder Gruppenunternehmungen nach dem Gottesdienst oder z.B. Jugendveranstaltungen momentan leider nicht möglich.

Wir empfehlen den Kleingruppen daher, folgende Alternativen wieder verstärkt zu nutzen:

- **Online-Meetings (Videokonferenzen)**
- **Telefonate und Telefonkonferenzen**
- **Treffen von zwei Personen**, z.B. bei einem Spaziergang

GREMIENSITZUNGEN (GEMEINDELEITUNG & BAUPLANUNGSTEAM)

Aktuelle Landesverordnung § 5 (Veranstaltungen)

(1) Veranstaltungen sind untersagt.

(2) Absatz 1 und § 3 gelten nicht:

1. für Veranstaltungen und Einrichtungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Rechtspflege, der Beratung von Organen öffentlich-rechtlicher Körperschaften, Anstalten und Stiftungen oder der Daseinsfür- und -vorsorge zu dienen bestimmt sind; dies betrifft insbesondere Veranstaltungen und Sitzungen der Organe, Organteile und sonstigen Gremien der gesetzgebenden, vollziehenden und rechtsprechenden Gewalt sowie Einrichtungen des Selbstorganisationsrechtes des Volkes wie Gemeindevwahlausschüsse;
2. für Zusammenkünfte, die aus geschäftlichen, beruflichen oder dienstlichen Gründen, zur Durchführung von Prüfungen oder zur Betreuung erforderlich sind; (...)
7. für Veranstaltungen, die nach anderen Vorschriften dieser Verordnung zulässig sind.

Gremientreffen (Vorstand, Älteste) bitte unbedingt ONLINE durchführen! Wenn Staff-Meetings in persona unvermeidbar sind, gilt auch hier: Abstand, qualifizierte Maske, Lüften, Dokumentation von Anwesenheit, usw.

HYGIENE, REINIGUNG UND SANITÄRRÄUME

Aktuelle Landesverordnung: §3 (Allgemeine Anforderungen für Einrichtungen mit Publikumsverkehr, bei Veranstaltungen und Versammlungen)

(2) Die jeweils aktuellen Empfehlungen und Hinweise der zuständigen öffentlichen Stellen zur Vermeidung der Übertragung des Coronavirus sollen beachtet werden. Die Betreiberinnen und Betreiber oder Versammlungsleiterinnen und Versammlungsleiter haben die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung folgender Hygienestandards zu gewährleisten:

1. Besucherinnen und Besucher, Teilnehmerinnen und Teilnehmer halten in der Einrichtung und beim Warten vor dem Eingang das Abstandsgebot aus § 2 Absatz 1 ein;
2. Besucherinnen und Besucher sowie Beschäftigte, Teilnehmerinnen und Teilnehmer halten die allgemeinen Regeln zur Husten- und Niesetikette ein;
3. in geschlossenen Räumen bestehen für Besucherinnen und Besucher, Teilnehmerinnen und Teilnehmer Möglichkeiten zum Waschen oder Desinfizieren der Hände;
4. Oberflächen, die häufig von Besucherinnen und Besuchern, Teilnehmerinnen und Teilnehmern berührt werden, sowie Sanitäranlagen werden regelmäßig gereinigt;
5. Innenräume werden regelmäßig gelüftet.

(3) An allen Eingängen ist durch deutlich sichtbare Aushänge in verständlicher Form hinzuweisen

1. auf die Hygienestandards nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 bis 5 und weitere nach dieser Verordnung im Einzelfall anwendbaren Hygienestandards;
2. darauf, dass Zuwiderhandlungen zum Verweis aus der Einrichtung oder Veranstaltung führen können;
3. auf sich aus dieser Verordnung für die Einrichtung ergebende Zugangsbeschränkungen, gegebenenfalls unter Angabe der Höchstzahl für gleichzeitig anwesende Personen.

Die Umsetzung der Hygienestandards nach Nummer 1 ist jeweils kenntlich zu machen.

(4) Bei der Bereitstellung von Toiletten ist zu gewährleisten, dass enge Begegnungen vermieden werden und leicht erreichbare Möglichkeiten zur Durchführung der Händehygiene vorhanden sind. (...)

Aktuelle Landesverordnung: §4 (Besondere Anforderungen an die Hygiene)

(1) (...) Die oder der Verpflichtete hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung des Hygienekonzepts zu gewährleisten. Auf Verlangen der zuständigen Behörde hat die oder der Verpflichtete das Hygienekonzept vorzulegen und über die Umsetzung Auskunft zu erteilen. Darüber hinaus gehende Pflichten zur Aufstellung von Hygieneplänen nach dem Infektionsschutzgesetz bleiben unberührt. (...)

Zur Einhaltung der geltenden Hygienestandards gelten folgende Maßnahmen:

- **Desinfektionsspender** stehen an den Ein- und Ausgängen zur Verfügung und sollen beim Betreten und Verlassen des Hauses benutzt werden. Weitere Spender sind im ganzen Haus positioniert. Die Spender und Flüssigseifen in den Sanitärräumen werden regelmäßig kontrolliert.
- **Papier-Handtücher:** Der Papier-Handtuchvorrat wird regelmäßig kontrolliert und aufgefüllt.
- **Enge Räume** im Gemeindehaus (z.B. Teeküchen, Toiletten, evtl. Lagerräume) sind – wenn überhaupt nötig – nur einzeln zu betreten.
- **Sanitärräume:** Schilder mit der Aufforderung und Anleitung zum gründlichen Händewaschen hängen in den Sanitärräumen. Ebenso ein Hinweis, wieviele Personen gleichzeitig die Sanitärräume nutzen dürfen.
 - Die Sanitärräume werden vom regulären Reinigungsdienst gereinigt, bei Bedarf wird auf zusätzliche Reinigung geachtet.

- In den Sanitärräumen hängt eine Reinigungs-Checkliste zum Abzeichnen durch den Reinigungsdienst, so dass erfolgte Reinigungsdienste jederzeit nachvollziehbar sind.
- Die Sanitärräume dürfen nur von max. 1 Person gleichzeitig benutzt werden.
- Auf den Herren-WC's ist z.B. durch Abkleben von Pissoirs darauf zu achten, dass sich Nutzer nicht zu nahe kommen.
- **Gottesdienst:** Verwendete **Technik** (Mikrofone, etc.) wird nach Ende des Gottesdienstes, bei Bedarf (z.B. Nutzung durch mehrere Personen) auch im Verlauf, sorgfältig desinfiziert.
- Üblicherweise wird in Gemeinden des BFP für Liedtexte Beamertechnik statt Gesangbücher verwendet. Sollten **Gesangsbücher** ausnahmsweise benutzt werden, werden diese nach dem Gottesdienst desinfiziert.
- **Türgriffe und Handläufe** werden am regelmäßigen Reinigungstag und nach Bedarf desinfiziert.
- **Aushang:** Die wichtigsten **Hygieneregeln** werden gut sichtbar, leicht verständlich und in geeigneter Form in den Gemeinderäumen ausgehängt.

INKRAFTTRETEN UND GÜLTIGKEIT

Diese Regelungen gelten ab dem 25.1.2021 und sind bis mindesten 14.2.2021 gültig, es sei denn, es ergeben sich veränderte öffentliche Verordnungen. Ihre Aktualität wird ständig überprüft.

Kiel, den 23.1.2021

Die Gemeindeleitung der FCG Kiel